



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

Bekanntmachung

über die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg errichteten Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Zwischenprüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten/zum Sozialversicherungsfachangestellten, in den Aufgabenausschuss in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung sowie den Aufgabenausschuss Wirtschafts- und Sozialkunde für die Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung und die Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung

vom 09. Oktober 2024, AZ.: SM62-5255-5/3/2

Für die Abnahme der Zwischenprüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Sozialversicherungsfachangestellten/zum Sozialversicherungsfachangestellten beabsichtigt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg – Zuständige Stelle im Sinne des § 73 Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung bei den unmittelbaren Trägern der Sozialversicherung in Baden-Württemberg – folgende Prüfungsausschüsse in Kürze neu zu besetzen:

- Vier Prüfungsausschüsse und einen Aufgabenausschuss für die Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung
- einen Prüfungsausschuss für die Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung und
- einen gemeinsamen Aufgabenausschuss Wirtschafts- und Sozialkunde für die Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung und die Fachrichtung gesetzliche Rentenversicherung.

Jedem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an, und zwar je eine Beauftragte bzw. Beauftragter der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben je eine Stellvertretung.

Dem Aufgabenausschuss in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung gehören neun Mitglieder an, und zwar je drei Beauftragte der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie drei Lehrkräfte. Dem Aufgabenausschuss Wirtschaft- und Sozialkunde gehören sechs Mitglieder an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sowie zwei Lehrkräfte. Die Mitglieder der Aufgabenausschüsse müssen gleichzeitig in einem Zwischenprüfungsausschuss des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in der Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung oder gesetzliche Rentenversicherung tätig sein.

Somit sind für die Prüfungsausschüsse insgesamt fünf Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit je einer Stellvertretung und davon fünf Beauftragte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Stellvertretung) für die Aufgabenausschüsse zu berufen.

Die Ausschüsse werden für **vier Jahre** neu besetzt. Die Amtszeit der bislang berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder endet am 30. November 2024.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung der Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Mitglieder und Stellvertretung) steht den in Baden-Württemberg bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung zu. Diese werden hiermit aufgefordert, ihre Vorschläge für die Berufung für die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die genannten Ausschüsse bis zum

06. November 2024

beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, Referat 62, Postfach 10 34 43, 70029 Stuttgart, einzureichen. Es wird empfohlen, die Vorschläge untereinander abzustimmen.

Die Vorgeschlagenen müssen für die jeweiligen Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Sachkundig ist in der Regel, wer das erforderliche berufliche Wissen und Können besitzt, um im Rahmen der Zwischenprüfung nach der Ausbildungsordnung Sozialversicherungsfachangestellte/r prüfen zu können. Für die Mitwirkung im Prüfungswesen

geeignet erscheinen insbesondere Personen, welche die prüfungspädagogischen Fähigkeiten besitzen, die im Hinblick auf die Aufgabe und Verantwortung von Prüferinnen und Prüfern über die Sachkunde hinaus verlangt werden müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jeweils darzulegen.

Als Nachweis über die Sachkunde wird ein Lebenslauf mit Kopien der entsprechenden Zeugnisse / Bescheinigungen (z.B. Ausbildung, aktuellste Weiterbildung, Ausbildeignungsprüfung) anerkannt. Dieser Nachweis ist bei den Personen nicht erforderlich, die während der letzten Amtszeit in einem Prüfungsausschuss regelmäßig tätig waren.

Für alle Vorgeschlagenen ist die persönliche Eignung entsprechend § 29 BBiG zu bestätigen.

Die Landesregierung ist bestrebt, ab dem 01.01.2019 den Frauenanteil in Gremien auf 50 % zu erhöhen (ChancenG). Dies bitten wir bei den einzureichenden Vorschlägen zu beachten.

Die Vorschläge müssen Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf mit Bezeichnung des derzeitigen Aufgabengebietes, Telefon, E-Mail-Adresse und die Anschrift der benannten Personen enthalten. Ferner soll angegeben werden, für welchen Ausschuss sie vorgeschlagen und ob sie als Mitglieder oder als Stellvertretung benannt werden. Die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen sind beizufügen.

Bei Rückfragen erreichen Sie die Zuständige Stelle unter der folgenden Telefonnummer: 0711/123-39469 oder 0711/123-35122.

gez.
Blum